



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

35

29.09.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

- |                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 69 Sitzung des Kreistages                                                                                                                                                                                                                       | 72 Stadt Kronach<br>Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis<br>von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge<br>(Stellplatzsatzung) vom 23. September 2025 |
| 70 Feiertagsrecht<br>Schutz des 3. Oktober als "Tag der deutschen Einheit"                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                            |
| 71 Stadt Kronach<br>Bauleitplanung der Stadt Kronach;<br>67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt<br>Kronach für den Bereich „Änderung und Erweiterung<br>Dobersgrund II“ - hier: Genehmigung der Änderung des<br>Flächennutzungsplanes |                                                                                                                                                            |

11

69

### Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 06.10.2025, um 10:00 Uhr** findet im **Gebäude der Sparkasse Kulmbach-Kronach** und anschließend im **Gebäude des LCC** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Besichtigung der Hochschule Hof im Sparkassen-Gebäude Kulmbacher Straße  
(Beginn 10:00 Uhr)
- 3 Besichtigung der Hochschule Coburg im LCC-Gebäude Güterstraße  
(Beginn 11:00 Uhr)
- 4 Aktueller Sachstandsbericht Lucas-Cranach-Campus Stiftung
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 24.09.2025  
Landratsamt

Nr. 40 - 132

70

### Feiertagsrecht Schutz des 3. Oktober als "Tag der deutschen Einheit"

Der 3. Oktober ist als "Tag der deutschen Einheit" ein gesetzlicher Feiertag.

An diesem Tag sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von dem Verbot eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 17.09.2025  
Landratsamt

Stadt Kronach

71

## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Kronach; 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für den Bereich „Änderung und Erweiterung Dobersgrund II“ hier: Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit Bescheid vom 15.09.2025 (Az.: 30-610-3/2025) hat das Landratsamt Kronach die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Änderung und Erweiterung Dobersgrund II“ der Gemarkung Dobersgrund genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 145, Marktplatz 5, 96317 Kronach, während folgender Zeiten

vormittags:

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Freitag               | von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr |

nachmittags:

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
| Montag     | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kronach, 23.09.2025  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

72

### **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 23. September 2025**

Die Stadt Kronach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Stadtgebiet Kronach.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### **§ 2**

##### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in

Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

- (3) Der Anzahl der notwendigen Stellplätze werden die Stellplätze, welche nach aktuell gültigen Richtzahlen für den bisherigen Baubestand vorhanden sein würden oder vorhanden sind (Sollbestand) in Abzug gebracht.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (5) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### § 3

#### Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Für Nutzungen in den Geltungsbereichen der Zone im Bereich der Altstadt der Stadt Kronach (Anlage 2) sind nur 80 Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätze nachzuweisen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Von der Ermäßigung sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
- (2) Bis zu 20 Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei werden für einen notwendigen Stellplatz 4 Abstellplätze für Fahrräder oder 2 Abstellplätze für Lastenfahrräder angerechnet, soweit diese auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu erreichen sind. Es können je Anlage maximal 5 Stellplätze durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden. § 4 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Art. 46 Abs. 2 BayBO bleibt davon unberührt.
- (3) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 4

#### Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösebetrag beträgt pro Stellplatz 5000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### § 5

#### Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden, soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
- (5) Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten der §§ 4 und 5  
errichtet.

§ 7  
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können  
Abweichungen zugelassen werden.

§ 8  
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-  
Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung  
vom 08.08.2000 außer Kraft.

Kronach, 23.09.2025  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronach vom 23. September 2025

| Nr.       | Verkehrsquelle                                                                                              | Zahl der Stellplätze                                                                                                                    | hiervon für Besucher in % |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Wohngebäude</b>                                                                                          |                                                                                                                                         |                           |
| 1.1       | Gebäude mit Wohnungen                                                                                       | 2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayrischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze | —                         |
| 1.2       | Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheimen                                                                      | 1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze                                                                                     | 75                        |
| 1.3       | Studentenwohnheime                                                                                          | 1 Stellplatz je 5 Betten                                                                                                                | 10                        |
| 1.4       | Studentenwohnheime mit mehr als 50 Betten                                                                   | 1 Stellplatz je 10 Betten                                                                                                               | 10                        |
| 1.5       | Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.                                                  | 1 Stellplatz je 4 Betten                                                                                                                | 10                        |
| 1.6       | Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.                | 1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze                                                                   | 50                        |
| 1.7       | Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz    | 1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze                                                                                     | 10                        |
| <b>2.</b> | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                     |                                                                                                                                         |                           |
| 2.1       | Büro- und Verwaltungsräume allgemein                                                                        | 1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>                                                                                     | 20                        |
| 2.2       | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) | 1 Stellplatz, je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze                                                         | 75                        |
| <b>3.</b> | <b>Verkaufsstätten</b>                                                                                      |                                                                                                                                         |                           |
| 3.1       | Läden                                                                                                       | 1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden                               | 75                        |
| 3.2       | Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)           | 1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr                                                                  | 75                        |
| <b>4.</b> | <b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>                                                    |                                                                                                                                         |                           |
| 4.1       | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)             | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze                                                                                                            | 90                        |
| 4.2       | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)                            | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze                                                                                                           | 90                        |
| 4.3       | Kirchen                                                                                                     | 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze                                                                                                           | 90                        |
| <b>5.</b> | <b>Sportstätten</b>                                                                                         |                                                                                                                                         |                           |
| 5.1       | Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)                                                     | 1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche                                                                                          | —                         |

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronach vom 23. September 2025

| Nr.       | Verkehrsquelle                                                        | Zahl der Stellplätze                                                                   | hiervon für Besucher in % |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 5.2       | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen                      | 1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze       | -                         |
| 5.3       | Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze                             | 1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen                                                    | -                         |
| 5.4       | Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen                             | 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze       | -                         |
| 5.5       | Freibäder und Freiluftbäder                                           | 1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche                                               | -                         |
| 5.6       | Hallenbäder ohne Besucherplätze                                       | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen                                                      | -                         |
| 5.7       | Hallenbäder mit Besucherplätzen                                       | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze        | -                         |
| 5.8       | Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze                 | 2 Stellplätze je Spielfeld                                                             | -                         |
| 5.9       | Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen                 | 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze               | -                         |
| 5.10      | Minigolfplätze                                                        | 6 Stellplätze je Minigolfanlage                                                        | -                         |
| 5.11      | Kegel- und Bowlingbahnen                                              | 4 Stellplätze je Bahn                                                                  | -                         |
| 5.12      | Bootshäuser und Bootslichegeplätze                                    | 1 Stellplatz je 5 Boote                                                                | -                         |
| 5.13      | Fitnesscenter                                                         | 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche                                                      | -                         |
| <b>6.</b> | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>                          |                                                                                        |                           |
| 6.1       | Gaststätten                                                           | 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche                                                       | 75                        |
| 6.2       | Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten | 1 Stellplatz je 20 m² NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze                     | 90                        |
| 6.3       | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe          | 1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2 | 75                        |
| 6.4       | Jugendherbergen                                                       | 1 Stellplatz je 15 Betten                                                              | 75                        |
| <b>7.</b> | <b>Krankenanstalten</b>                                               |                                                                                        |                           |
| 7.1       | Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung                          | 1 Stellplatz je 4 Betten                                                               | 60                        |
| 7.2       | Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung                              | 1 Stellplatz je 6 Betten                                                               | 60                        |
| 7.3       | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke            | 1 Stellplatz je 4 Betten                                                               | 25                        |
| 7.4       | Ambulanzen                                                            | 1 Stellplatz je 30 m² NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze                     | 75                        |
| <b>8.</b> | <b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>                     |                                                                                        |                           |
| 8.1       | Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen                             | 1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre            | 10                        |
| 8.2       | Hochschulen                                                           | 1 Stellplatz je 25 Studierenden                                                        | -                         |
| 8.3       | Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder                             | 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze                                    | -                         |
| 8.4       | Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder                                   | 1 Stellplatz                                                                           | -                         |
| 8.5       | Jugendfreizeitheime und dergl.                                        | 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze                                                      | -                         |
| 8.6       | Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.                | 1 Stellplatz je 10 Auszubildende                                                       | -                         |
| <b>9.</b> | <b>Gewerbliche Anlagen</b>                                            |                                                                                        |                           |

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronach vom 23. September 2025

| Nr.       | Verkehrsquelle                                   | Zahl der Stellplätze                                                                               | hiervon für Besucher in % |
|-----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 9.1       | Handwerks- und Industriebetriebe                 | 1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte                         | 10                        |
| 9.2       | Lagerräume,-plätze, Ausstellung-, Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte                        | -                         |
| 9.3       | Kraftfahrzeugwerkstätten                         | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand                                                     | -                         |
| 9.4       | Tankstellen                                      | Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil) | -                         |
| 9.5       | Automatische Kfz-Waschanlagen                    | 5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2)</sup>                                                         | -                         |
| <b>10</b> | <b>Verschiedenes</b>                             |                                                                                                    |                           |
| 10.1      | Kleingartenanlagen                               | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten                                                                      | -                         |
| 10.2      | Friedhöfe                                        | 1 Stellplatz je 1 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze           | -                         |

<sup>1)</sup> NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

<sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

